

Satzung
über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Königswinter sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 13.03.2018

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 12.03.2018 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW S. 886; SGV. NRW 213) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666; SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Umfang des Verdienstauffalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Königswinter haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen sowie durch die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt, es sei denn, dass ersichtlich keine Nachteile entstanden sind.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (3) Der Verdienstauffall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 2
Höhe der Entschädigung

Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 21,00 Euro (Regelsatz) gewährt.

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstauffallpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstauffall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben durch den Antragsteller versichert wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

Der Verdienstauffall beträgt jedoch höchstens 40,00 Euro je angefangene Stunde.

§ 3
Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Privaten Arbeitgebern wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 20% der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.

§ 4 Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstausfall, sowie die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber ist schriftlich zu stellen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Königswinter nach dem Gesetz über den Brandschutz (BHKG) vom 10.05.2017 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 13.03.2018

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dirk Käsbach
Erster Beigeordneter und Kämmerer